

§ 24 TTDSG

(1) Wer geschäftsmäßig Telemediendienste erbringt, daran mitwirkt oder den Zugang zur Nutzung daran vermittelt, darf die Nutzungsdaten nach Maßgabe dieser Vorschrift zur [Erfüllung](#) von Auskunftspflichten gegenüber den in Absatz 3 genannten Stellen verwenden. Für die Auskunftserteilung sind sämtliche unternehmensinternen Datenquellen zu berücksichtigen.

(2) Die Auskunft darf nur erteilt werden nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze und soweit die um die Auskunft ersuchende Stelle dies im Einzelfall unter Angabe einer gesetzlichen Bestimmung verlangt, die ihr eine Erhebung der in Absatz 1 in Bezug genommenen [Daten](#) erlaubt. Das Auskunftsverlangen ist schriftlich oder elektronisch zu stellen. Bei Gefahr im Verzug darf die Auskunft auch erteilt werden, wenn das Verlangen in anderer Form gestellt wird. In diesem Fall ist das Verlangen [unverzüglich](#) nachträglich schriftlich oder elektronisch zu bestätigen. Die Verantwortung für die Zulässigkeit der Auskunft tragen die um Auskunft ersuchenden Stellen.

(3) Die Auskunft nach Absatz 1 Satz 1 darf nur erteilt werden an

- 1. die für die Verfolgung von Straftaten zuständigen [Behörden](#), soweit zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für eine [Straftat](#) vorliegen und die zu erhebenden [Daten erforderlich](#) sind, um den Sachverhalt zu erforschen, den Aufenthaltsort eines Beschuldigten zu ermitteln,
- 2. die für die Abwehr von Gefahren für die [öffentliche Sicherheit](#) oder Ordnung zuständigen [Behörden](#), soweit dies im Einzelfall [erforderlich](#) ist,
 - a) zur Abwehr einer Gefahr für
 - [aa\)](#) die [öffentliche Sicherheit](#), wobei die Auskunft auf Nutzungsdaten nach § 2 Abs. 2 Nr. 3 Buchst a TTDSG beschränkt ist, oder
 - [bb\)](#) Leib, Leben, Freiheit der [Person](#), die sexuelle Selbstbestimmung, den Bestand und die Sicherheit des Bundes oder eines Landes, die freiheitlich demokratische Grundordnung, Güter der Allgemeinheit, deren [Bedrohung](#) die Grundlagen der Existenz der Menschen berührt, sowie nicht unerhebliche Sachwerte, oder
 - b) zum Schutz von Leib, Leben, Freiheit der [Person](#), sexueller Selbstbestimmung, dem Bestand und der Sicherheit des Bundes oder eines Landes, der freiheitlich demokratischen Grundordnung, Gütern der Allgemeinheit, deren [Bedrohung](#) die Grundlagen der Existenz der Menschen berührt, sowie nicht unerheblichen Sachwerten, wenn [Tatsachen](#) den Schluss auf ein wenigstens seiner Art nach konkretisiertes sowie zeitlich absehbares Geschehen zulassen, an dem bestimmte [Personen beteiligt](#) sein werden, oder
 - c) zum Schutz von Leib, Leben Freiheit der [Person](#), sexueller Selbstbestimmung, dem Bestand und der Sicherheit des Bundes oder eines Landes, der freiheitlich demokratischen Grundordnung sowie Gütern der Allgemeinheit, deren [Bedrohung](#) die Grundlagen der Existenz der Menschen berührt, wenn das individuelle Verhalten einer [Person](#) die konkrete Wahrscheinlichkeit begründet, dass sie in einem übersehbaren Zeitraum eine gegen ein solches Rechtsgut gerichtete [Straftat](#) begehen wird, oder
 - d) zur Verhütung einer [Straftat](#) von erheblicher Bedeutung, sofern [Tatsachen](#) die Annahme rechtfertigen, dass eine [Person](#) innerhalb eines übersehbaren Zeitraums auf eine ihrer Art nach konkretisierten Weise als [Täter](#) oder Teilnehmer an der Begehung einer Tat [beteiligt](#) ist, oder
 - e) zur Verhütung einer schweren [Straftat](#) nach § 100a Abs. 2 [StPO](#) (der Strafprozessordnung), sofern das individuelle Verhalten einer [Person](#) die konkrete Wahrscheinlichkeit begründet, dass die [Person](#) innerhalb eines übersehbaren Zeitraums die Tat begehen wird,
- 3. das Bundeskriminalamt als Zentralstelle nach § 2 BKAG (des Bundeskriminalamtgesetzes), sofern im Einzelfall eine erhebliche Gefahr für die [öffentliche Sicherheit](#) vorliegt oder zureichende

- tatsächliche Anhaltspunkte für eine [Straftat](#) im Sinne des § 2 Abs. 1 BKAG (des Bundeskriminalamtgesetzes) vorliegen und die [Daten erforderlich](#) sind, um die zuständige Strafverfolgungsbehörde oder zuständige Polizeibehörde zu ermitteln, wobei die Auskunft auf Nutzungsdaten nach § 2 Abs. 2 Nr. 3 Buchst a TTDSG beschränkt ist,
- 4. das Zollkriminalamt, soweit dies im Einzelfall [erforderlich](#) ist zum Schutz der in § 4 Abs. 1 AWG, auch in Verbindung mit Absatz 2, des Außenwirtschaftsgesetzes genannten Rechtsgüter, wenn
 - a) [Tatsachen](#) den Schluss auf ein wenigstens seiner Art nach konkretisiertes sowie zeitlich absehbares Geschehen zulassen, an dem bestimmte [Personen beteiligt](#) sein werden, oder
 - b) das individuelle Verhalten einer [Person](#) die konkrete Wahrscheinlichkeit begründet, dass sie in einem übersehbaren Zeitraum eine gegen ein solches Rechtsgut gerichtete [Straftat](#) begehen wird,
 - 5. die Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder, soweit dies aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte im Einzelfall [erforderlich](#) ist zur Aufklärung bestimmter Bestrebungen oder Tätigkeiten nach
 - a) § 3 Abs. 1 des Bundesverfassungsschutzgesetzes oder
 - b) einem zum Verfassungsschutz (§ 1 Abs. 1 des Bundesverfassungsschutzgesetzes) landesgesetzlich begründeten Beobachtungsauftrag der Landesbehörde, insbesondere zum Schutz der verfassungsmäßigen Ordnung vor Bestrebungen und Tätigkeiten der organisierten Kriminalität,
 - 6. den Militärischen Abschirmdienst, soweit dies aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte im Einzelfall zur Aufklärung bestimmter Bestrebungen oder Tätigkeiten nach § 1 Abs. 1 des MAD-Gesetzes oder zur Sicherung der Einsatzbereitschaft der Truppe oder zum Schutz der Angehörigen, der Dienststellen und Einrichtungen des Geschäftsbereichs des Bundesministeriums der Verteidigung nach § 14 Abs. 1 des MAD-Gesetzes [erforderlich](#) ist,
 - 7. den Bundesnachrichtendienst zur Gewinnung von Erkenntnissen über das Ausland von außen- und sicherheitspolitischer Bedeutung für die Bundesrepublik Deutschland, sofern
 - a) tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass ein wenigstens seiner Art nach konkretisiertes sowie zeitlich absehbares Geschehen besteht, an dem bestimmte [Personen beteiligt](#) sein werden, und das
 - [aa\)](#) einem der in § 4 Abs. 3 Nr. 1 des BND-Gesetzes genannten Gefahrenbereiche unterfällt, oder
 - [bb\)](#) eines der in § 4 Abs. 3 Nr. 2 und 3 des BND-Gesetzes genannten Rechtsgüter beeinträchtigen wird, oder
 - b) eine Auskunftserteilung über bestimmte Nutzungsdaten im Sinne von § 2 Abs. 2 Nr. 3 Buchst a TTDSG [erforderlich](#) ist, um einen Nutzer zu identifizieren, von dem ein bestimmter, dem Bundesnachrichtendienst bereits bekannter Inhalt der Nutzung des Telemediendienstes herrührt, zum Zweck
 - [aa\)](#) der politischen Unterrichtung der Bundesregierung, wenn im Einzelfall tatsächliche Anhaltspunkte für bestimmte Vorgänge im Ausland vorliegen, die von außen- und sicherheitspolitischer Bedeutung für die Bundesrepublik Deutschland sind und zu deren Aufklärung das Bundeskanzleramt den Bundesnachrichtendienst beauftragt hat, oder
 - [bb\)](#) der Früherkennung von aus dem Ausland drohenden Gefahren von internationaler Bedeutung, wenn im Einzelfall tatsächliche Anhaltspunkte für Vorgänge im Ausland bestehen, die einen Bezug zu den in § 4 Abs. 3 Nr. 1 des BND-Gesetzes genannten Gefahrenbereichen aufweisen oder darauf abzielen oder geeignet sind, die in § 4 Abs. 3 Nr. 2 und 3 des BND-Gesetzes genannten Rechtsgüter zu schädigen.

(4) Derjenige, der geschäftsmäßig Telemediendienste erbringt, daran mitwirkt oder den Zugang zur Nutzung daran vermittelt, hat die zu beauskunftenden [Daten unverzüglich](#) und vollständig zu übermitteln. Eine Verschlüsselung der [Daten](#) bleibt unberührt. Über das Auskunftersuchen und die Auskunftserteilung haben die Verpflichteten gegenüber den [Betroffenen](#) sowie Dritten Stillschweigen zu wahren.

(5) Wer geschäftsmäßig Telemediendienste erbringt oder daran mitwirkt, hat die in seinem Verantwortungsbereich für die Auskunftserteilung erforderlichen Vorkehrungen auf seine Kosten zu treffen. Jedes Auskunftsverlangen ist durch eine [verantwortliche](#) Fachkraft auf Einhaltung der in Absatz 2 genannten formalen Voraussetzungen zu prüfen. Die weitere Bearbeitung des Auskunftsverlangens darf erst nach einem positiven Prüfergebnis freigegeben werden.

Fassung [neu](#) ab 01. Dez 2021